

Zentralrendantur der Kath. Kirchengemeinden
im Dekanat Warendorf, Kirchstr.16, 48231 Warendorf

Gemeinde Ostbevern
Herrn Bürgermeister Karl Piochowiak
Am Rathaus 1
48346 Ostbevern

Referat Haushalt und Finanzen
Michael Robbert

Durchwahl:
02581 63 74-12

E-Mail:
robbert@bistum-muenster.de

Warendorf, den **02.11.2023**

Finanzierung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius Ostbevern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Piochowiak,

der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius hat sich in seiner letzten Sitzung intensiv mit dem Haushaltsplan 2024 (Kitajahr 2023/24) befasst. Der nun verabschiedete Haushaltsplan sieht einen Fehlbetrag i. H. v. 212.200 EUR vor.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen stehen vor sehr großen Herausforderungen. Die steigenden Ausgaben für Personal und Sachkosten spiegeln sich nicht in einer angepassten Refinanzierung des Landes wider. Hinzu kommt die akute Personalnot, da qualifiziertes Personal auf dem Arbeitsmarkt nur bedingt verfügbar ist. Rücklagen für notwendige Sanierungsmaßnahmen können nicht gebildet werden.

Die kirchlichen Träger von Kindertageseinrichtungen im Bistum Münster haben zunächst die politischen Entwicklungen abgewartet. Die abwartende Haltung war verbunden mit der Hoffnung, dass landesseitig auf die sich abzeichnende Nichtauskömmlichkeit der Kindpauschalen reagiert und weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

In einer Presseerklärung ist seitens der Landesregierung am 19.09.2023 angekündigt worden, dass im lfd. Kindergartenjahr 2023/24 für die freien Träger 100 Millionen Euro als einmalige finanzielle Überbrückungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Ausführungsbestimmungen zur Verteilung dieser Mittel liegen aktuell nicht vor. Außerdem sollen für das Kindergartenjahr 2024/25 die Kindpauschalen um 10% erhöht werden. Nach ersten Hochrechnungen ist davon auszugehen, dass diese Mittel nicht ausreichen werden, um die erheblichen Fehlbeträge auszugleichen. Viele freie Träger befinden sich bereits in Existenznot. In der Folge werden Betreuungsangebote vor Ort verringert oder ganz eingestellt um Insolvenzen zu vermeiden

Zentralrendantur der Kath.
Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf
Kirchstraße 16
48231 Warendorf

Tel: 02581 6374-0
Fax: 02581 6374-50
zr-warendorf@bistum-muenster.de
www.zr-warendorf.de

Darlehenskasse Münster eG
IBAN: DE90 4006 0265 0003 9520 00
BIC: GENODEM1DKM

Wie eingangs geschrieben kann auch der Haushaltsplan für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius nicht auskömmlich geplant werden. Hierfür sind die folgenden Gründe maßgeblich:

- Die KiBiz-Pauschalen sind nicht auskömmlich. Die Fortschreibungsrate im KiBiz für das Kindergartenjahr 2023/24 i. H. v. 3,46% ist nicht ausreichend um die gestiegenen Personal- und Sachkosten aufzufangen.
- Die im KiBiz berücksichtigten Personalkosten sind deutlich zu gering. Die Personalkosten für besonders erfahrenes langjähriges Personal unserer KITA's sowie der Druck bei Neueinstellungen zur Übernahme bzw. Anerkennung von langjährigen Berufserfahrungen, lassen diese in die Höhe schnellen. Zudem sieht das KiBiz den Einsatz von Ergänzungskräften vor. Diese sind aufgrund der Arbeitsmarktsituation jedoch nicht immer verfügbar. Ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher erwarten verständlicherweise eine Einstellung und Beschäftigung als Fachkraft. Die vom KiBiz in der Gruppenform III vorgegebene Unterscheidung von Fachkraft zu Ergänzungskraft spiegelt die Wirklichkeit nicht wieder.
- Der aktuelle Personalschlüssel orientiert sich am Wert des vom KiBiz festgelegten Personalschlüssels und kann nicht weiter reduziert werden, da sonst bei unerwarteten Ausfällen der Mindestpersonalerwartung nicht eingehalten werden kann. Auch die Sachkosten können nicht weiter reduziert und Sachkostensteigerungen nicht aufgefangen werden.
- In der Vergangenheit wurden erhebliche Finanzmittel in die Erweiterung und Sanierung der Kindertageseinrichtungen investiert.

Das Bistum Münster hat in einem Rundschreiben zwischenzeitlich mitgeteilt, dass eine finanzielle Unterstützung nicht zu erwarten ist. Eine weitere laufende Unterdeckung aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen kann sich die Kirchengemeinde finanziell nicht mehr erlauben. Insofern wird im Rahmen eines ggfls. einzuleitenden Haushaltssicherungsverfahrens auch die Anzahl der Betreuungsplätze diskutiert werden müssen.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius bietet im Kindergartenjahr 2023/24 in 2 Kindertageseinrichtungen insgesamt 161 Betreuungsplätze an. Unter Berücksichtigung der aktuellen Gemeindemitgliederzahl (6.270 Katholiken) ergibt sich ein kirchlicher Grundbestand von 104,50 Plätze (1 Platz je 60 Katholiken). Die Kath. Kirchengemeinde hält somit 56,50 Zusatzplätze (161 – 104,50) bereit. Der hierauf entfallende Fehlbetrag beläuft sich auf 74.467,70 EUR (212.200 EUR : 161 x 56,50).

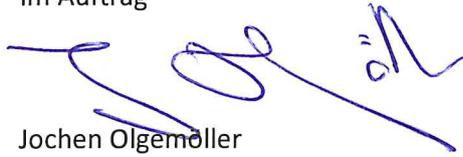
Die dauerhafte Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes durch die Kirchengemeinde über den kirchlichen Grundbestand hinaus kann nur dann sichergestellt werden, wenn sich die Kommunen an der Deckung möglicher Fehlbeträge in den Kindertageseinrichtungen beteiligen. Namens und im Auftrage der Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius beantragen wir daher den Abschluss der beigefügten Zusatzvereinbarung über die Finanzierung des auf die Zusatzplätze entfallenden Fehlbetrages.

Darüber hinaus scheint es aus unserer Sicht geboten, die ursprüngliche Zusatzplatzvereinbarung an die aktuellen Regelungen des KiBiz anzupassen. Die bisherige Vereinbarung beinhaltet Bezüge auf veraltete gesetzliche Regelungen. Wir fügen daher als Diskussionsgrundlage die vom Bistum Münster erarbeitete Vereinbarung zur Zusatzplatzfinanzierung mit aktuellen Bezügen zum KiBiz bei.

Uns ist bewusst, dass auch die Kommunen am Rande ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Um die Anzahl der Betreuungsplätze zu sichern und den Familien weiterhin eine qualifizierte Betreuung ihrer Kinder anbieten zu können, sehen wir derzeit jedoch keine andere Möglichkeit auf die finanzielle Unterdeckung durch das KiBiz zu reagieren. Insofern bitten wir um Ihr Verständnis für diese Vorgehensweise.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für ausführliche Erläuterungen zur Finanzsituation der Tageseinrichtungen sowie den beigefügten Vertragsentwürfen in einem persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jochen Olgemöller
Verwaltungsleiter

Zusatzvereinbarung
zwischen der Gemeinde Ostbevern
und
der Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius Ostbevern
über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder

Unter Bezug auf die Vereinbarung über die Finanzierung der Zusatzplätze wird folgende ergänzende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Sofern der Haushalt der Tageseinrichtungen für Kinder der katholischen Kirchengemeinde nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Kindergartenjahres einen Fehlbetrag ausweist, der nicht aus der Betriebskostenrücklage nach § 40 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gedeckt werden kann, gewährt die Gemeinde Ostbevern der katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius einen freiwilligen Zuschuss zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages die Zusatzplätze betreffend.

Der Fehlbetrag wird aufgeteilt im Verhältnis des kirchlichen Grundbestandes zu den Zusatzplätzen. Grundlage für die Ermittlung des Fehlbetrages ist der jeweilige Bestandsnachweis des betroffenen Kindergartenjahres. Die Gemeinde übernimmt den anteiligen Fehlbetrag der Zusatzplätze. Die Leistung wird nach Zugang der Abrechnung sofort fällig. Die Zahlung ist spätestens zwei Monate nach Zugang der Abrechnung über das Defizit zu leisten.

Über die Höhe der ungefähren Leistung kann die Gemeinde über Planung des Haushaltes der Tageseinrichtungen für Kinder der Kirchengemeinde Kenntnis erlangen. Die Gemeinde Ostbevern zahlt zum 01.03. des Kindergartenjahres einen Abschlag in Höhe von 90% des im Haushaltsplan festgesetzten Fehlbetrages der auf die Zusatzplätze entfällt. Die Endabrechnung erfolgt mit Erstellung des endgültigen KiBiz-Verwendungsnachweises für das jeweilige Kindergartenjahr.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2023 in Kraft und endet am 31.07.2025.

Hinsichtlich der Ansprüche auf Beendigung dieser Vereinbarung wird auf die Grundvereinbarung verwiesen.

§ 3

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedacht-werdens vereinbart worden wären.

Datum, «»

Für die Gemeinde Ostbevern

Für die Kath. Kirchengemeinde
St. Ambrosius

Bürgermeister

Pfarrer

KV-Mitglied

KV-Mitglied

Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Ostbevern
und
der Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius Ostbevern

§ 1

Die katholische Kirchengemeinde in Ostbevern unterhält z. Z. 2 Tageseinrichtungen für Kinder.

Von dem Gesamtbestand entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in Ostbevern = ein Betreuungsplatz“ z. Z. 104,50 Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Unter dem Begriff „kirchliche Zusatzplätze in Tageseinrichtungen für Kinder“ ist eine auf der Ortsebene erforderliche Abgrenzung zwischen dem kirchlichen Grundbestand an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nach dem Berechnungsmaßstab: „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostbevern = ein Betreuungsplatz in Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlich-katholischer Trägerschaft“ und den nach § 33 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) zu finanzierenden Plätzen in Tageseinrichtungen in kirchlich-katholischer Trägerschaft zu verstehen.

Diese z. Z. 104,50 Plätze werden durch Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß KiBiz in der jeweils gültigen Fassung vom Bistum Münster und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze (z. Z. 56,50) werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum Münster mit Hilfe der Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt.

§ 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der Zusatzplätze gewährt die Gemeinde Ostbevern der katholischen Kirchengemeinde ab dem 01.08.2023 einen vertraglichen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss zu den nach § 1 ermittelten Zusatzplätzen beträgt 10,3% des Mittelwertes aller nach § 33 Abs. 4 KiBiz bewilligten Kindpauschalen bzw. der bewilligten Werte der Planungsgarantie nach § 41 KiBiz.

Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 33 Abs. 5 KiBiz sowie die Summe der nach § 36 Abs. 4 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- oder Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die Gesamtkindpauschalen bzw. der Wert der Planungsgarantie jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden.

Die Kath. Kirchengemeinde erklärt gegenüber der Gemeinde Ostbevern die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis nach § 39 KiBiz dar. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach den KiBiz dienen, ist dies im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz zulässig.

§ 3

Die Höhe dieses vertraglichen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird zunächst auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf der Basis des § 33 Abs. 4 i. V. m § 41 KiBiz errechnet.

Der Zuschuss wird in monatlichen Abschlagszahlungen auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in Warendorf überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzplätze umverteilt. Im Rahmen der Endabrechnung nach KiBiz erfolgt eine Neufestsetzung.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2023 in Kraft und endet am «». Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht durch die Gemeinde Ostbevern oder durch die katholische Kirchengemeinde insgesamt mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt wird.

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Die Kündigung sowie die fristsetzende Erklärung bedürfen jeweils der Schriftform.

Sofern sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die gesetzlichen Grundlagen für die Betriebskostenförderung von Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere die gesetzlichen Regelungen nach dem KiBiz, ändern, besteht für die Vertragsparteien das Recht zur außer-ordentlichen Kündigung der Vereinbarung auch vor Ablauf der Laufzeit bis zum XX .

Diese Vereinbarung bzw. eine Kündigung durch die Kirchengemeinde bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam

oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Datum, «»

Für die Gemeinde Ostbevern

Für die Kath. Kirchengemeinde
St. Ambrosius

Bürgermeister

Pfarrer

KV-Mitglied

KV-Mitglied